

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

Verramschungsrecht des Verlegers.

Der anfragende Verlag ist in einen Verlagsvertrag, den zwei Verfasser mit einem anderen Verlag über ein schönwissenschaftliches Buch unter dem 30. Juni 1927 abgeschlossen haben, eingetreten. Das in dem Verlagsvertrag vorgesehene Vorkaufsrecht auf zwei weitere Werke der gleichen Verfasser scheint der Verlag ausgeübt zu haben. Die drei Werke sind gedruckt und in den Handel gebracht worden.

Als Honorar haben die Verfasser 10 Prozent des Ordinärpreises der vorgesehenen beiden Auflagen zu beanspruchen, und zwar bei Ablieferung der druckfertigen Manuskripte eine bestimmte Anzahlung. Auch verpflichtet sich der Verlag, nach Maßgabe des Umsatzes Vorauszahlungen auf die vierteljährliche Honorarabrechnung zu gleichen Teilen an die Verfasser zu leisten. Die ersten Auflagen dieser drei Werke sind annehmbar Ende 1927 oder etwas später im Buchhandel erschienen.

Am 7. Mai 1932 schreibt der Verlag den beiden Verfassern, daß der Absatz dieser drei Werke sich immer mehr verschlechtert habe und es bereits vorgekommen sei, daß in einem Monat Stücke überhaupt nicht verkauft worden sind. Er müsse deshalb die Bestände irgendwie anders verwerten, räume dem Verfasser aber für die vorhandenen, der Höhe nach mitgeteilten Bestände «das Vorkaufsrecht ein, und zwar zum Preise von 50 Pf. für jedes Exemplar, ob roh, gebunden oder broschiert». Der Verlag setzt eine Frist von zehn Tagen für die Erklärung mit dem Hinzufügen, daß er dann die Vorräte anderweit verkaufen werde, ohne den Verfassern weitere Honorarbeiträge dafür zahlen zu müssen.

Der eine der beiden Verfasser hat gegen die Absicht, die Vorräte anderweit zu veräußern (wie anzunehmen ist, zu verramschen), Widerspruch erhoben, weil die objektiven Voraussetzungen nicht vorliegen; bei der gegenwärtigen Lage des Büchermarktes wolle es nichts bedeuten, daß in einem Monat keine Stücke abgesetzt worden sind.

Der weitere Briefwechsel dreht sich um die Frage, ob die gestellte Frist zur Erklärung für die Übernahme der Bestände zu kurz sei. Der widersprechende Verfasser vertritt auch den Standpunkt, daß er sich für jeden seitens des Verlages etwa getätigten Abschluß ein Vorkaufsrecht von vierzehn Tagen vorbehalten müsse und das Verramschungsrecht nicht anerkenne. Genauere Mitteilungen über den Absatz der Werke in der Vergangenheit werden nicht gemacht.

Ist der Verleger berechtigt, die Verramschung vorzunehmen?

Das Verramschungsrecht des Verlegers ist von der herrschenden Meinung jedenfalls dann anerkannt, wenn sich im Laufe der Zeit die übliche Verbreitung der Stücke eines Verlagswerkes nicht mehr ermöglichen läßt. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen. Nicht jede Absatzstodung oder jede Verminderung der Absatzzahl innerhalb einer bestimmten Zeit reichen aus, um die Frage zu bejahen. Andererseits genügt die Feststellung, daß nach der Entwicklung der Absatzverhältnisse, insbesondere angesichts des dauernden Fallens des Absatzes und verminderter Nachfrage nach vernünftiger Erwägung der Absatz eingeschlagen ist und an eine Steigerung nicht gedacht werden kann.

Dabei ist zu unterscheiden, ob die Absatzminderung auf den Inhalt und die Darstellung des einzelnen Werkes, die die Interessen des Leserkreises nicht erwecken, zurückzuführen ist, oder auf die Verhältnisse des Büchermarktes, sodas im letzteren Falle nach Behebung der bestehenden Absatzschwierigkeiten an eine Absatzerhöhung des Werkes gedacht werden kann. Sache des Verlegers ist es, den Nachweis zu erbringen, daß im Sinne der gemachten Ausführungen ein nennenswerter Absatz des Werkes nicht mehr erwartet werden kann. Gelingt dieser Nachweis, so kann der Verleger an die Verramschung der Vorräte herangehen.

Dieses Recht ergibt sich aus dem Recht des Verlegers, jederzeit den Ladenpreis eines Werkes herabzusetzen (vgl. BG. § 21 Satz 2), soweit nicht berechnete Interessen des Verfassers verletzt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Verfasser mit seinem Honorar am Absatz des Werkes beteiligt ist. Jedenfalls folgt aus einer solchen Abmachung nicht, daß der Verfasser unter Berufung auf Verletzung seiner Interessen der Verramschung widersprechen kann. Findet ein Werk im regulären Buchhandel zu einem festgesetzten Ladenpreis keinen Absatz mehr, so bleibt eben nichts anderes übrig, als den Ladenpreis aufzuheben und die Vorräte zu verramschen.

Man hat darüber gestritten, ob der Verfasser, der sein Honorar nach Prozenten des Ladenpreises an sich zu fordern hat, berechtigt sei, wenigstens von dem Ramschpreis die sein Honorar ausmachenden Prozente zu fordern. Ich habe mich für die Bejahung der Frage ausgesprochen, obwohl gewichtige Stimmen jeden Honoraranspruch des Verfassers unter Berufung darauf, daß es sich bei der Verramschung eben nicht mehr um eine vertragmäßige Verbreitung der Vorräte handle, abgelehnt haben.

Die zwischen dem Deutschen Verlegerverein und dem Börsenverein einerseits und dem Verband der deutschen Hochschulen sowie dem Verband deutscher Erzähler andererseits vereinbarten Vertragsnormen und Auslegungsgrundsätze für Verlagsverträge bez. Richtlinien für den Geschäftsverkehr treffen ebenfalls Bestimmungen über das Verramschen. Hiernach ist der Verleger zum Verramschen oder Makulieren berechtigt, wenn nach den Erfahrungen auf dem Gebiete des Verlagswesens ein Absatz in irgendwie nennenswertem Umfange nicht mehr zu erzielen ist. In den Richtlinien für den Geschäftsverkehr zwischen erzählenden Schriftstellern und Verlegern wird nur der Satz noch hinzugefügt, daß dabei auf berechnete Interessen des Autors Rücksicht zu nehmen sei. (Vgl. die unter dem 20. Februar 1932 vereinbarten Richtlinien.)

Damit ist tatsächlich nur das ausgesprochen, was eben bereits Rechtsens war. Eine Erweiterung liegt gegenüber den rechtlichen Bestimmungen nur insofern vor, als der Verfasser vor dem Verramschen oder Makulieren der Vorräte von der Absicht des Verlegers in Kenntnis gesetzt und ihm die Möglichkeit gegeben werden soll, die Vorräte selbst zu erwerben, wobei für den Erwerbpreis BG. § 26 gelten soll.

Damit ist nicht etwa ein Vorkaufsrecht des Verfassers auf die Bestände eingeräumt in dem Sinne, daß der Verleger dem Verfasser vor dem Abschluß eines Vertrages mit einem Ramschpreis Mitteilung machen und ihm Gelegenheit geben soll, in den Vertrag einzutreten, sondern es handelt sich eben nur um eine ganz allgemeine Mitteilung, zu der der Verfasser innerhalb einer angemessenen Frist Stellung nehmen soll. Als Erwerbpreis gilt nach BG. § 26 nicht der von einem Dritten gebotene Preis, sondern der niedrigste Preis, für den der Verleger das Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäfts abgibt.

Die im Tatbestand wiedergegebene Auffassung des Verfassers ist daher unzutreffend. Dabei ist zu beachten, daß diese Erweiterung der Rechte des Verfassers nicht ohne weiteres in Anwendung kommt, da der Abschluß des Verlagsvertrages zeitlich vor dem Abschluß dieser Richtlinien liegt. Beachtet der Verleger aber diese Richtlinien, so kann sich der Verfasser nicht darüber beschweren.

Die von dem Verfasser verlangte Frist zur Erklärung bis 1. September 1932 ist viel zu lang. Sie ist nicht danach zu bemessen, ob sie ausreicht, für den Verfasser einen anderen Verlag zu finden. Es handelt sich nur darum, daß der Verfasser den Entschluß faßt, die Bestände seinerseits zu übernehmen. In dieser Überlegung genügt die gestellte Frist von zehn Tagen.

Zum Schluß ist nochmals zu betonen, daß die Voraussetzungen für das Verramschungsrecht, also mangelnder Absatz des Verlagswerkes, auf das Sorgfältigste zu prüfen sind, da hiervon das Verramschungsrecht abhängt.

Leipzig, den 9. Juni 1932.

Dr. Hillig, Justizrat.

Ergänzung zum Gutachten vom 9. Juni 1932:

Verramschungsrecht des Verlegers.

Der anfragende Verlag macht noch folgende Mitteilungen: Er hat den beiden Verfassern des in Frage stehenden Werkes bereits im Januar 1930 mitgeteilt, daß ein Absatz mit den Büchern nicht mehr zu erzielen sei, und hat ihnen damals die Rohbestände angeboten.

Trotz einer damals veröffentlichten halbseitigen Anzeige im Börsenblatt wurden nur einzelne Exemplare bestellt. Aus dieser Mitteilung in Verbindung mit den bereits früher gemachten Angaben ergibt sich jedenfalls mit einiger Sicherheit, daß von einem Absatz des Verlagswerkes seit geraumer Zeit — mindestens seit zwei Jahren — nicht gesprochen werden kann, und daß auch durch Propagandamaßnahmen eine Wiederbelebung des Absatzes nicht erfolgt ist. Ich glaube daher, daß die Voraussetzungen für Verramschung der Restbestände gegeben sind.

Da der Verlag ferner schon vor zwei Jahren die Tatsache des mangelnden Absatzes den Verfassern mitgeteilt und diesen die Rohbestände angeboten hat, besteht eine absolute Notwendigkeit, dieses Verfahren zu wiederholen, nicht mehr. Immerhin ist es geraten, den Verfassern, soweit sie der Verramschung widersprechen, den Sachverhalt nochmals mitzuteilen, ihnen die Rohbestände zu einem bestimmten, sich aus § 26 des Verlagsrechtes ergebenden Preise anzubieten und eine nochmalige kurze Frist zur Erklärung zu setzen.

Leipzig, den 16. Juni 1932.

Dr. Hillig, Justizrat.